

***Vereinssatzung
Fürst Pückler in Branitz e.V.***

**§1
*Name, Sitz, Geschäftsjahr***

Der Verein führt den Namen:
„Fürst Pückler in Branitz e.V.“
und ist unter der Nr. VR1866 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
Sitz des Vereins ist Cottbus/Branitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2
*Ziele des Vereins***

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- von Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz.
- die ideelle und finanzielle Begleitung der Stiftung bei der wissenschaftlichen Erschließung und öffentlichen Darstellung des Werkes des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau als Gartengestalter, Schriftsteller und Weltbürger und des Anteils der Fürstin Lucie von Pückler-Muskau daran.
- die Beteiligung an Publikationen, Ankäufen und Restaurierungen, an der Wiederherstellung verlorener Orte im Park und Schloss Branitz .
- die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Lesungen, Kursen, Wettbewerben , Erstellung von Publikationen zur Anregung und Begleitung der kreativen zeitgenössischen Auseinandersetzung besonders durch junge Menschen in Schule, Ausbildung und Studium mit diesem von Weltzugewandtheit geprägten kulturellen Erbe.
- die Begleitung der wissenschaftlichen Erforschung, Entwicklung, Pflege, Erhaltung und Revitalisierung des Gartendenkmals Branitzer Park, besonders unter den sich verändernden Umweltbedingungen.
- die Unterstützung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus und der Lausitz für ihr kulturelles Erbe Park und Schloss Branitz.

§3 **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeit können ersetzt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die die Ziele des Vereins unterstützen. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Arbeit des Vereins teil. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern den Verein durch Geldbeträge oder Sachleistungen und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 5) Bei Veranstaltungen des Vereins können Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden, die der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dienen. Mit der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung erklärt sich das Mitglied mit der Verwendung des Bild- und Tonmaterials zu den o.g. Zwecken einverstanden, es sei denn, das Mitglied widerspricht vorher gegenüber dem Vorstand der o.g. Nutzung. Nimmt das Mitglied in einer bestimmten Funktion an der Veranstaltung teil, ist die Nennung von Name und Funktion zulässig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§5 **Beiträge**

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das trifft gleichermaßen für einen etwaigen Aufnahmebeitrag zu.

§6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand
- b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand
- c) setzt die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie eines etwaigen Aufnahmeantrages fest und
- d) entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat
- e) fasst Beschlüsse zur Tagesordnung, zu Satzungsänderungen, zu Vereinsaufgaben und zur Auflösung des Vereins.
- f) entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmalig jährlich, möglichst zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.

Bei besonderen Bedingungen kann die Mitgliederversammlung auch virtuell unter Beachtung der aktuellen Regelungen des Gesetzgebers durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist.

4. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Sie wählt ferner jeweils für drei Jahre die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder die Ablösung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung mit 2/3- Mehrheit.

5. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Kassenbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin
- c) der Bericht der Kassenprüfung und der Beschluss zur Entlastung des Vorstandes.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Mit der Unterschriftsleistung gelten die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse als beurkundet.

6. Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss in der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§8 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/ der Kassenwartin und bis zu vier Beisitzern zusammen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und führt eine Beschlussammlung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Vorstandsmitglieder werden einzeln und funktionsbezogen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über Maßnahmen Beschlüsse, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten auch allein entscheiden und führt nachträglich einen Vorstandsbeschluss herbei.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt:

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§9 **Finanzierung**

Der Verein beschafft die für seine Tätigkeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31.März des Geschäftsjahres jährlich zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Förderer verpflichten sich schriftlich, Beiträge in einer von Ihnen festzusetzenden Höhe und Zeitdauer zu zahlen.

§10 **Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Schloß und Park Branitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung verwenden muss.

Cottbus, den 30.09.2021

Bernhard Neisener
- Vorsitzende/Vorsitzender-

Aktuelle Registereintragung des Amtsgerichts Cottbus vom 17.12.2021 Az. VR 1866 CB